

Satzung des Fördervereins der Grundschule im Aischbach Tübingen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:"Förderverein der Grundschule im Aischbach Tübingen".
- (2) Nach dem Eintrag in das Vereinsregister führt er den Namen mit dem Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung durch die Förderung der Grundschule im Aischbach Tübingen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren zweckgebundene Weiterleitung an die Grundschule im Aischbach Tübingen, welche diese Zwecke unmittelbar für die Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
- (3) Unter Förderung von Bildung und Erziehung ist u.a. zu verstehen:
 - die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
 - die Unterstützung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen der Schule wie Exkursionen, Ausflüge, Theateraufführungen, Sporttage, Projekte u.ä.,
 - die Gewährung von Zuschüssen an einzelne Schüler/innen falls deren Teilnahme an einer von der Schule geplanten Veranstaltung, wie Klassenfahrten, Schullandheime, Theateraufführungen u.ä. ohne Zuschüsse nicht möglich wäre.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. d. § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 der Satzung genannten Grundschule im Aischbach Tübingen verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Der Vorstand kann einen Aufnahme-Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlöscht:
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss.
- (6) Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die gegen die Vereinsziele verstoßen oder trotz zweimaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand sind.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahrsbeiträge und jeweils am 15. März eines Jahres im voraus fällig.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Wahl und Stimmfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal im 4. Quartal des Jahres einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung bekannt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Änderung der Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem /der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassier/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - 1 Vertreter/in des Elternbeirates
 - 1 Vertreter/in des Lehrerkollegiums
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden - mit Ausnahme der Vertreter/innen des Elternbeirates und des Lehrerkollegiums von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vertreter/innen des Elternbeirates und des Lehrerkollegiums werden jährlich von den jeweiligen Gremien in den Vorstand des Vereins gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
- (4) Der Vorstand bestimmt über die Verwendung der Mittel in der Schule.
- (5) Zu den Beratungen über die Mittelverwendung können ein Vertreter der Schulleitung, die zuständigen Fachlehrer/innen sowie der/die Vorsitzende der Elternvertretung der Schule von Fall zu Fall hinzugezogen werden. Dies muss vom Vorstand beschlossen werden.
- (6) Vorstandssitzungen werden je nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben, sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigenen Zuständigkeit.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden - je einzeln - vertreten.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen überprüft, die der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen ausschließlich an die Grundschule im Aischbach Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des "Fördervereins der Grundschule im Aischbach Tübingen" errichtet und beschlossen.

Tübingen, den 15.01.2003